

Angleichung von Namen (Art. 47 EGBGB neu)

(Inkrafttreten am 24.05.2007, BGBl. I Nr. 21 vom 23. Mai 2007, S. 748ff)

Art. 47 Abs. 1 EGBGB:

Voraussetzungen:

- Person hat Namen nach einem anwendbaren ausländischen Recht erworben
- Namensführung richtet sich fortan nach deutschem Recht
 - ⇒ Statutenwechsel ist eingetreten, z. B. durch Einbürgerung, Anerkennung als Asylberechtigter oder ausländischer Flüchtling
 - ⇒ Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit (z. B. Einbürgerung unter Hinnahme der Mehrstaatigkeit) verhindert das Erklärungsrecht nicht

Erklärungsmöglichkeiten:

1. **aus den Namen Vor- und Familiennamen bestimmen („Sortiererklärung“):**
d. h. Personen, die bisher Eigennamen führen, können erklären, welche Namen Vor- und welcher Name Familienname sein soll
Familienname soll grundsätzlich nur ein Name sein!
*Beispiel: Der Iraker Mahmud Rostam Farhan wird eingebürgert.
Kann die z. B. Namen Mahmud Rostam zu Vornamen und den Namen Farhan zum Familiennamen bestimmen.*
2. **wenn ein Vor- oder Familienname fehlt, kann ein solcher gewählt werden („Erklärung Plus“):**
d. h. Personen, die bisher nur einen Namen führen, können erklären, ob dieser Vor- oder Familienname sein soll und den fehlenden Namen neu wählen
*Beispiel: Die Indonesierin Afridelnita wird eingebürgert.
Kann z. B. erklären,
dass Afridelnita ihr Vorname ist und einen Familiennamen wählen, z. B. Schumann, oder,
dass Afridelnita ihr Familienname sein soll und einen Vornamen wählen, z. B. Susanne.*
3. **Bestandteile, die das deutsche Namensrecht nicht kennt, ablegen („Erklärung Minus“),**
z. B. Mittelname, Vatersname
Beispiel: Bernadette, Mittelname: Fernandez, Flores, philippinische Staatsangehörige, wird eingebürgert. Kann ihren Mittelnamen "Fernandez" ablegen.
4. **sprachlich nach dem Geschlecht oder Verwandtschaftsverhältnis abgewandelter Name kann in der ursprünglichen Form angenommen werden („Ursprungserklärung“):**
Beispiel: Die Tschechin Jana Holubová wird eingebürgert. Kann die ursprüngliche Form ihres Familiennamens "Holub" annehmen.
5. **fremdländische Vor- und Familiennamen können in deutschsprachiger Form angenommen werden; gibt es keine entsprechende Form für einen Vornamen, kann ein neuer Vorname angenommen werden („Eindeutschungserklärung“):**
deutschsprachige Form des Familiennamens: phonetische Übertragung, wie bisher bei Aussiedlern im Rahmen der § 94 BVFG-Erklärung, d. h. eher großzügig
aber: Übersetzung des Familiennamens ist in Art. 47 Abs. 1 EGBGB nicht vorgesehen! Frage ist aber **strittig**: Henrich meint, dass das Erklärungsrecht auch eine Übersetzung einschließt!
*Beispiel: Der Pole Grzegorz Sputnik Leszcziński wird eingebürgert.
Deutschsprachige Form von Grzegorz: Gregor
keine deutschsprachige Form für Sputnik: neuer Name kann gewählt werden, z. B. Tom
deutschsprachiger Form des Familiennamens: phonetische Übertragung z. B. in Leschinski.
Neuer Name dann: Gregor Tom Leschinski.*

Wird ein Name als Ehefrau geführt, kann die Erklärung nur von beiden Ehegatten abgegeben werden, solange die Ehe besteht.

Art. 47 Abs. 2 EGBGB:

Die Erklärungsmöglichkeiten des Abs. 1 gelten entsprechend,

- bei der Bildung eines Namens nach deutschem Recht,
- wenn dieser von einem Namen abgeleitet werden soll, der nach einem anwendbaren ausländischen Recht erworben wurde.

Anwendungsfälle:

- **Bestimmung des Familiennamens eines deutschen Kindes** (z. B. nach § 4 Abs. 3 StAG), **wenn die Eltern Eigennamen führen**
Beispiel: Leyla wird am 23. Mai 2007 in Nürnberg geboren.
Eltern: Ahmed Osman Karim und Fatma Ismail Karzad, verheiratet, irakische Staatsangehörige
Ausländerbehörde bestätigt, dass Voraussetzungen des Staatsangehörigkeitserwerbs nach § 4 Abs. 3 StAG für das Kind vorliegen.
damit richtet sich die Namensführung des Kindes nach deutschem Recht (Art. 10 Abs. 1 ggf. i. V. m. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 EGBGB); es gilt § 1617 BGB, d. h. die Eltern bestimmen den Familiennamen des Kindes einvernehmlich;
Eltern können erklären, welcher ihrer Namen Familienname des Kindes werden soll, z. B. der zweite Eigenname des Vaters "Osman"
- **Angleichungslage nach Rechtswahl**, Art. 10 Abs. 2 (Ehegatten) oder Abs. 3 (Kinder) EGBGB
Beispiel: Der Indonesier Mohamed Amran und die Deutsche Katja Krause haben am 21. Mai 2007 in Kopenhagen/Dänemark geheiratet (keine Namensklärung bei Eheschließung!).
Frau Krause möchte künftig Amran-Krause heißen.
Schritt 1: Wahl des deutschen Rechts für die Namensführung in der Ehe, Art. 10 Abs. 2 EGBGB
Schritt 2: Ehemann bestimmt den Namen "Amran" zum Familiennamen
Schritt 3: Ehegatten bestimmen den Familiennamen des Mannes "Amran" zum Ehenamen, § 1355 Abs. 2 BGB.
Schritt 4: Ehefrau fügt dem Ehenamen ihren Geburtsnamen an, § 1355 Abs. 4 BGB

Erklärungen von Kindern:

§ 1617c BGB gilt entsprechend, d. h. die Altersgrenzen/gesetzliche Vertretung sind zu beachten.

Form, Zuständigkeit, Kosten:

- öffentliche Beglaubigung oder Beurkundung, u. a. durch den Standesbeamten
- Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben!
- Zuständigkeit für die Entgegennahme der Erklärung: § 15e Abs. 2 PStG entsprechend
 - wenn ein Familienbuch geführt wird: Standesbeamter, der das Fam.Buch führt
 - für die Ehe des Erklärenden (eingetragen in Spalte 1 oder 2) oder
 - für die Ehe der Eltern des Erklärenden (eingetragen in Spalte 9)
 - keine Familienbuch: Standesbeamter am Wohnsitz des Erklärenden (oder gewöhnlicher Aufenthalt im Inland)
 - ersatzweise Standesbeamter des Standesamts I in Berlin
 - **Achtung: Ab 1.1.2009 ergibt sich die Empfangszuständigkeit aus § 43 Abs. 2 PStG neu (nurmehr Standesbeamter am Wohnsitz des Erklärenden, ersatzweise Standesamt I in Berlin)**
- Der Standesbeamte, der die Erklärung entgegennimmt, erteilt dem Erklärenden auf Wunsch eine Bescheinigung über die Namensänderung (§ 9a Nr. 2 PStV wird noch angepasst).